

Regierungsverordnung 410/2007. (XII. 29.)

Gültig ab: 5. März 2022

Regierungsverordnung 410/2007. (XII. 29.)

über den Umfang der mit Verwaltungsstrafe zu ahndenden Verletzungen der Verkehrsvorschriften, die Höhe der bei Verletzung der auf diese Tätigkeiten bezogenen Verordnungen zu auferlegenden Bußgelder sowie die Ordnung deren Verwendung und die Bedingungen der Beteiligung an der Kontrolle

Aufgrund der Ermächtigung nach § 48 Absatz (3) Punkt *a*) Unterpunkt 5., 20., 21. und 22. des ungarischen Gesetzes Nr. I. aus dem Jahr 1988 über den öffentlichen Straßenverkehr und in der Funktion nach § 35 Absatz (1) Punkt *b*) des ungarischen Grundgesetzes ordnet die Regierung Folgendes an:

§ 1 (1)¹ Auf Grundlage von § 21 Absatz (1) des ungarischen Gesetzes Nr. I. aus dem Jahr 1988 über den öffentlichen Straßenverkehr (nachfolgend mit der ungarischen Abkürzung Kkt. genannt) ist dem Fahrzeughalter bzw. im Fall nach § 21/A Absatz (2) Kkt. der Person, die das Fahrzeug zur Nutzung übernahm (nachfolgend gemeinsam der Fahrzeugbetreiber genannt) – bei Verletzung der Bestimmungen gemäß §§ 2–8/A der vorerwähnten Bestimmungen – eine Verwaltungsstrafe in der Höhe gemäß dieser Verordnung aufzuerlegen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Fahrzeughalter die Person, die in dem gemäß dem ungarischen Gesetz über das Straßenverkehrsregister geführten Register als Halter des Fahrzeugs eingetragen ist, es sei denn, der Gegenteil wird durch eine Urkunde über die Änderung des Verfügungsrechts nachgewiesen, sowie die Person, die in das von der Behörde des Landes der Niederlassung herausgegebene Dokument (Fahrzeugschein) als Fahrzeughalter eingetragen ist.

(3)² In dem gemäß §§ 2–8/A durchgeführten behördlichen Verwaltungsverfahren ist auch die Person verfahrensfähig, die hinsichtlich irgendeiner Gruppe von Geschäftsfällen eingeschränkt handlungsfähig ist.

§ 2 (1) Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *a*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet, ein Bußgeld in der Höhe gemäß *Anlage 1* zu zahlen, wenn mit dem Fahrzeug die zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschritten wurde (nachfolgend die Geschwindigkeitsüberschreitung genannt).

(2)³ Der Fahrzeugbetreiber hat kein Bußgeld gemäß Absatz (1) zu zahlen, wenn ihm aufgrund der Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit für denselben Zeitraum das gleiche oder ein höheres Bußgeld wegen Geschwindigkeitsüberschreitung auferlegt wurde, und er das Bußgeld bezahlt hat.

(3)⁴ Der Fahrzeugbetreiber hat nur die Differenz zwischen dem bezahlten Bußgeld und dem neu auferlegten Bußgeld zu zahlen, wenn ihm aufgrund der Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit für denselben Zeitraum ein niedrigeres Bußgeld wegen Geschwindigkeitsüberschreitung auferlegt wurde.

§ 3 Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *b*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet, ein Bußgeld in der Höhe gemäß *Anlage 2* zu zahlen, wenn die in der Anlage genannte Rechtsnorm verletzt wurde.

§ 4 Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *c*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet, ein Bußgeld in der Höhe gemäß *Anlage 3* zu zahlen, wenn die in der Anlage genannte Rechtsnorm verletzt wurde.

§ 5⁵ (1) Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *c*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet, ein Bußgeld in der Höhe gemäß *Anlage 4* zu zahlen, wenn die in der Anlage genannte Rechtsnorm verletzt wurde.

(2) Dem Fahrzeughalter kann ein Bußgeld gemäß Absatz (1) für Ordnungswidrigkeiten, die mit dem selben Fahrzeug begangen wurden und die auf Grundlage der im Rahmen des Nationalen Achslastmessungssystems innerhalb von acht Stunden nach der ersten Ordnungswidrigkeit festgestellt wurden, insgesamt einmal auferlegt werden, und zwar in einer Höhe, die dem höchsten Betrag der in dem Zeitraum von acht Stunden aufzuerlegenden Bußgeldbeträge entspricht.

(3) Der Zeitraum von acht Stunden gemäß Absatz (2) beginnt zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der ersten Ordnungswidrigkeit nach Ablauf der acht Stunden nach der zuerst wahrgenommenen Ordnungswidrigkeit neu zu laufen.

(4)⁶ Die Bestimmungen gemäß Absatz (2) und (3) finden keine Anwendung, wenn, nachdem der Rechtsverstoß bemerkt worden ist,

a) die Feststellung des Rechtsverstoßes, aufgrund dessen das Verfahren zur Auferlegung einer Verwaltungsstrafe im Zusammenhang mit den Bestimmungen gemäß § 20 Abs. (1) Punkt *h*) Kkt. bezüglich des zulässigen Gesamtgewichts und der Achslast von Fahrzeugen im Straßenverkehr eingeleitet wird, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort erfolgte, oder

b) die zur Kontrolle befugte Stelle im Rahmen einer Kontrolle vor Ort im Zusammenhang mit dem Rechtsverstoß laut § 21 Abs. (1) Punkt *d*) Kkt. gemäß § 20 Abs. (16) Kkt. vorgeht.

(4a)⁷ Bei Rechtsverstößen, die nach Handlungen gemäß Abs. (4) Punkte *a*)–*b*) begangen wurden, kann die Verwaltungsstrafe erneut auferlegt werden.

(5) Im Fall einer Fahrzeugkombination können für die dazu gehörenden einzelnen Fahrzeuge keine einzelnen Bußgelder auferlegt werden.

(6) Wenn mehrere Achsen oder eine Achsengruppe überlastet sind, ist der Bußgeldbetrag zu berücksichtigen, der die höchste Überschreitung betrifft. Wenn die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts und die Achsen- oder Achsengruppenüberlastung gleichzeitig vorhanden sind, werden die diesbezüglichen Bußgeldbeträge addiert.

(7)⁸ Das Bußgeld gemäß Absatz (1) muss nicht auferlegt werden, wenn die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts im Fall des Fachzeugs gemäß § 2 Absatz (1) Punkt *a*) Unterpunkt *af*) der Ministerialverordnung Nr. 36/2017. (IX. 18.) NFM über den Verkehr von Fahrzeugen, die das festgelegte Gesamtgewicht, die festgelegte Achslast, Achsgruppenlast und Größe übersteigen, im Fall von Rechtsverstößen bis zum 30. Juni 2018 nicht einen Wert von 2 % übersteigen und im Fall von Rechtsverstößen zwischen dem 1. Juli 2018 und dem 31. Dezember 2018 nicht einen Wert von 1 % übersteigen.

(8)⁹ Das Bußgeld gemäß Absatz (1) kann nicht auferlegt werden, wenn dieselbe Regelverletzung – gemäß § 20 Abs. (1) Punkt *h*) Kkt. – mit demselben Fahrzeug oder

mit derselben Fahrzeugkombination innerhalb von zwei Stunden, nachdem der Rechtsverstoß bemerkt worden ist, im Rahmen einer Kontrolle vor Ort festgestellt wird.

§ 6 Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *e*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet, ein Bußgeld in der Höhe gemäß *Anlage 5* zu zahlen, wenn die in der Anlage genannte Rechtsnorm verletzt wurde.

§ 7 Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *f*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet, ein Bußgeld in der Höhe gemäß *Anlage 6* zu zahlen, wenn die in der Anlage genannte Rechtsnorm verletzt wurde.

§ 8 Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *g*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber verpflichtet, ein Bußgeld in der Höhe gemäß *Anlage 7* zu zahlen, wenn die in der Anlage genannte Rechtsnorm verletzt wurde.

§ 8/A¹⁰ (1)¹¹ Im Zusammenhang mit § 21 Absatz (1) Punkt *h*) Kkt. ist der Fahrzeugbetreiber bei Verletzung der Rechtsnorm gemäß Anlage 9 verpflichtet, eine Verwaltungsstrafe im Betrag gemäß der Fahrzeugkategorie und auf Grundlage der unberechtigten Straßennutzung im Zeitraum gemäß Anlage 9, wahrgenommen durch das elektronische System (nachfolgend E-Maut-System genannt) im Zusammenhang mit der Maut gemäß § 2 Punkt 17 des ungarischen Gesetzes Nr. LXVII. aus dem Jahr 2013 über die streckenbezogenen Gebühren für die Benutzung von Autobahnen, Schnellstraßen und Hauptstraßen (nachfolgend das E-Maut-Gesetz genannt) zu zahlen. Bei Feststellungen (Wahrnehmungen), die mehrere Zeiträume betreffen, ist das höhere Bußgeld zu zahlen.

(2)¹² Dem Fahrzeugbetreiber kann das Bußgeld gemäß Punkt (1) für die unberechtigte Straßennutzung mit demselben Fahrzeug nicht erneut auferlegt werden, wenn keine acht Stunden nach der ersten Wahrnehmung der unberechtigten Straßennutzung mit diesem Fahrzeug vergangen sind.

(3)¹³ Eine erneute Verwaltungsstrafe kann nicht auferlegt werden, wenn gegen die Person, die das Fahrzeug zur Nutzung übernahm, wegen Feststellung der unberechtigten Straßennutzung ein Verwaltungsverfahren eingeleitet wurde, und seit der Wahrnehmung der unberechtigten Straßennutzung als Grundlage für die Einführung des Verfahrens keine zwei Stunden vergangen sind.

§ 8/B¹⁴ (1) Wenn die Verwaltungsstrafe gemäß § 21 Kkt. dem Autofahrer auferlegt wird, und in der gesonderten Rechtsnorm Strafpunkte dazu zugeordnet sind, ist der Kunde darüber im Beschluss in Kenntnis zu setzen.

(2) Wenn die Person, die die Bestimmungen in Bezug auf die zugelassene Höchstgeschwindigkeit, das Passieren von Bahnübergängen, die Signale von Lichtsignaleinrichtungen für die Steuerung des Fahrzeugverkehrs, die Straßenverkehr von das zulässige Gesamtgewicht oder den zulässigen Achslast übersteigenden Fahrzeugen, die Nutzung des Pannestreifens der Autobahnen, das Einfahrtsverbot, eingeschränkte Bereiche (Zonen) und die vorgeschriebene Fahrtrichtung, die streckenbezogene Gebühr für gebührenpflichtige Straßen verletzt hat, während der Kontrolle vor Ort oder während der Verfahrens auf eine Weise gemäß Absatz (3) oder auf eine andere Weise bekannt wurde, kann das Bußgeld

gemäß Anlage 1 bis 6 und 9 im Sinne von § 21 Absatz (2) Kkt. nicht auferlegt werden.

(3) Wenn wegen Begehung von Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz (2) ein Verwaltungsverfahren gemäß § 21 Absatz (2) Kkt. eingeleitet wurde und

a) auf Grundlage von Angaben einer öffentlichen Urkunde oder einer Privaturkunde gemäß § 21/A Absatz (2) Kkt. mit voller Beweiskraft, die inhaltlich § 21/A Absatz (4) Kkt. entspricht, oder

b) auf Grundlage der vor der Behörde oder gegenüber der Behörde abgegebenen Erklärung des Halters

festgestellt werden kann, dass der Autofahrer die Person, die das Fahrzeug zur Nutzung übernahm, bzw. der Halter ist, auferlegt die Behörde laut § 9 Absatz (2) Punkt *a)* – oder wenn das Verfahren aus einem Grund gemäß § 21 Absatz (1) Punkt *d)* oder *i)* Kkt. eingeleitet wurde, die Verkehrsbehörde – dem Autofahrer ein Bußgeld gemäß Regierungsverordnung über den Betrag der zu auferlegenden Bußgelder bei Verstoß gegen bestimmte Verordnungen im Zusammenhang mit dem Straßengüterverkehr, Personentransport und dem Straßenverkehr sowie über die Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Auferlegung von Bußgeldern wegen Begehung einer Ordnungswidrigkeit.

(4) Ein Verwaltungsverfahren wegen einer in § 21 Absatz (1) Kkt. – mit Ausnahme von § 21 Absatz (1) Punkt *d)*, *h)* und *i)* Kkt. – beschriebenen Ordnungswidrigkeit, die mit einem technischen Gerät gemäß der Ministerialverordnung über die Anforderungen im Zusammenhang mit Geräten, die Aufnahmen von Fahrzeugen und Kennzeichen erstellen, erfasst wurde, kann gegen einen bekannt gewordenen Autofahrer nur dann eingeleitet oder durchgeführt werden, wenn dem Fahrer wegen des gleichen Rechtsverstoßes keine Verwaltungsstrafe gemäß § 20 Kkt. auferlegt wurde.

(5) Im Fall einer in § 21 Absatz (1) Punkt *h)* Kkt. beschriebenen Ordnungswidrigkeit kann ein Verwaltungsverfahren auf Grundlage der vom Betreiber des im E-Maut-Gesetz festgelegten E-Maut-Systems der zur Auferlegung von Bußgeldern befugten Behörde übergebenen Daten gegen einen bekannt gewordenen Autofahrer nur dann eingeleitet oder durchgeführt werden, wenn dem Fahrer wegen des gleichen Rechtsverstoßes keine Verwaltungsstrafe gemäß § 20 Kkt. auferlegt wurde.

(6) Im Fall einer in § 21 Absatz (1) Punkt *d)* oder *i)* Kkt. beschriebenen Ordnungswidrigkeit kann ein Verwaltungsverfahren auf Grundlage der vom Betreiber des im E-Maut-Gesetz festgelegten E-Maut-Systems der zur Auferlegung von Bußgeldern befugten Behörde übergebenen Daten gegen einen bekannt gewordenen den Urheber des Rechtsverstoßes nur dann eingeleitet oder durchgeführt werden, wenn dem Fahrer wegen des gleichen Rechtsverstoßes keine Verwaltungsstrafe gemäß § 20 Kkt. auferlegt wurde. Im Sinne dieses Absatzes gilt als der gleiche Rechtsverstoß die gleiche Wahrnehmung.

§ 9¹⁵ (1)¹⁶ Die Regierung schreibt die Durchführung des Bußgeldverfahrens gemäß a § 21 Absatz (1) Punkt *a)–c)* und *e)–h)* Kkt. dem für die allgemeinen Polizeiaufgaben gebildete Organ (nachfolgen die Polizei genannt) und die

Durchführung der Bußgeldverfahren gemäß § 21 Absatz (1) Punkt *d*) und *j*) Kkt. der Verkehrsbehörde vor.

(2)¹⁷ Im Zusammenhang mit der Auferlegung von Bußgeldern gemäß § 21 Absatz (1) Punkt *a*)–*c*) und *e*)–*h*) Kkt.

a) ist zur Durchführung des Verfahrens der ersten Instanz

aa) der Polizeipräsident des Komitats Vas im Komitat Baranya, Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén, Komitat Fejér, Komitat Komárom-Esztergom, Komitat Somogy, Komitat Tolna, Komitat Vas, Komitat Veszprém und Komitat Zala sowie in Budapest

ab)¹⁸ der Polizeipräsident des Komitats Szabolcs-Szatmár-Bereg ist im Komitat Bács-Kiskun, Komitat Békés, Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén, Komitat Csongrád-Csanád, Komitat Hajdú-Bihar, Komitat Heves, Komitat Jász-Nagykun-Szolnok, Komitat Szabolcs-Szatmár-Bereg, Komitat Nógrád und Komitat Pest

für die in den jeweiligen Komitaten begonnenen Rechtverstoße örtlich zuständig;

b) zur Durchführung der Verfahren zweiter Instanz ist der Polizeipräsident von Budapest befugt.

(2a)¹⁹

(3)²⁰ Dem Kunden wird die Einsicht in die Verfahrensakten im Rahmen des Bußgeldverfahrens im Fall eines Bußgeldverfahrens gemäß § 5 bei der vorgehenden Verkehrsbehörde, bei Verstoß gegen die Bestimmungen gemäß §§ 2–4 und 6–8/A bei dem nach dem Wohn- oder Aufenthaltsort des Kunden, wenn keine solche vorhanden, nach der Unterkunft des Kunden bzw. nach dem Sitz, der Niederlassung, der Zweigniederlassung des Kunden örtlich zuständige Polizeikommissariat ermöglicht. Im Rahmen der Akteneinsicht kann der Kunde nach seiner Identifizierung auch die Fotoaufnahmen, die den Verstoß gegen die Rechtsnorm nachweisen, elektronisch einsehen.

(4)²¹ Im Fall eines Bußgeldverfahrens gemäß § 21 Kkt. ist der Kunde über die Einleitung des Verfahrens nicht zu informieren. Bei der Zusendung des Beschlusses ist jedoch der Kunde über sein Recht in Kenntnis zu setzen, innerhalb von 8 Tagen einen Nachweis Antrag vorlegen und die Möglichkeit der Entschuldigung gemäß § 21/A Kkt. nutzen zu können. Sollte der Kunde dieses Recht nicht geltend machen, treten die Rechtswirkungen im Zusammenhang mit der Zustellung des Beschlusses mit dem Tag nach dem Ablauf ein.

(5)²² Wenn die Ordnungswidrigkeit gemäß § 21/B Absatz (2) Kkt. mit einem Fahrzeug begangen wurde, das in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen wurde, in dem die Richtlinie (EU) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates oder die Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates umgesetzt wird, ist der Fahrzeughalter mit einem in einer Rechtsnorm festgehaltenen Informationsschreiben darauf hinzuweisen, dass er innerhalb von 15 Tagen einen Nachweis Antrag vorlegen und die Möglichkeit der Entschuldigung gemäß § 21/A Kkt. nutzen kann, wobei auch das Antwortformular beizulegen ist.

(6)²³ Im Rahmen des Verfahrens kann der Kunde von der vorgehenden Behörde höchstens zweimal zur Nachreichungen auffordern.

(7)²⁴ Für die Zahlung des auferlegten Bußgelds kann die Behörde erster Instanz auch Teilleistungen feststellen.

(8)²⁵ Der Zahlungspflichtige kann in seinem vor Ablauf der Zahlungsfrist einzureichenden Antrag die Stundung seiner Zahlungspflicht oder Teilzahlungen (nachfolgend gemeinsam Zahlungserleichterung genannt) beantragen, wobei er gleichzeitig verpflichtet ist, nachzuweisen, dass er aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht imstande ist, die Zahlung fristgemäß zu leisten oder dass die Zahlung für ihn unverhältnismäßige Schwierigkeiten verursachen würde.

(9)²⁶ Nach Ablauf der Frist kann der Kunde – vorausgesetzt, dass die Vollstreckung noch nicht eingeleitet wurde – aus Gründen gemäß Absatz (8) mit der gleichzeitigen Einreichung des Nachweisantrags Zahlungserleichterung beantragen. Wenn die Behörde den Nachweisantrag und den Antrag auf Zahlungserleichterung abweist, verordnet sie gleichzeitig die Durchführung der Vollstreckung.

§ 9/A²⁷ Der gemäß § 5 auferlegte Bußgeldbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach endgültiger Entscheidung über die Auferlegung des Bußgeldes auf das zentrale Einnahmekonto Nr. 10032000-01040463-00000000 der Ungarischen Staatskasse für Zentraleinkommen der Verkehrsbehörde einzuzahlen.

§ 10²⁸ Die gemäß §§ 2–4 sowie §§ 6–8/A auferlegte Geldbuße ist innerhalb von 30 Tagen nach der endgültigen Entscheidung über die Auferlegung des Bußgeldes auf das zentrale Einnahmekonto des Landespolizeipräsidiums [LPP, ung. Abk. ORFK] mit der Kontonummer 10032000-01040061-00000000 und der Bezeichnung LPP Zentrales Einnahmekonto für Geldbußen bei der Ungarischen Staatskasse einzuzahlen.

§ 10/A²⁹ Die zur Mauterhebung gegen die Straßennutzung bzw. zur Kontrolle der Mautzahlung berechnete Stelle oder Organisation und der Straßenverwalter gemäß § 33 Absatz (1) Kkt. und gemäß § 23 Absatz (4) Punkt 1 des ungarischen Gesetzes CLXXXIX. aus dem Jahr 2011 über die lokalen Selbstverwaltungen in Ungarn (nachfolgend der Straßenverwalter genannt) – auf den von ihm verwalteten Straßen – sowie die Polizei regeln die ausführlichen Anforderungen bezüglich der Erstellung und Weiterleitung von Bildaufnahmen zum Nachweis der Verletzung der Bestimmungen gemäß §§ 2–4 und §§ 6–8 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Im Namen der Polizei schließt der Polizeipräsident von Ungarn die Kooperationsvereinbarung mit dem Straßenverwalter ab.

§ 11³⁰ (1)³¹

(2)³²

(3)–(5)³³

§ 12 (1)³⁴ Auf Grundlage von § 33 Absatz (2) Kkt. sind die Polizei und der Straßenverwalter berechnigt, für die Erstellung und Weiterleitung von Bildaufnahmen zum Nachweis der Verletzung der Bestimmungen gemäß §§ 2–4 und §§ 6–8 im Rahmen eines schriftlichen Werkvertrags Mitwirkende einzubeziehen.

(2)³⁵ Als Mitwirkende können juristische Personen und Einzelunternehmer in Anspruch genommen werden, die

a) über Folgendes verfügen:

Geräte, die die Voraussetzungen gemäß der gesonderten Rechtsnorm über Anforderungen an Geräte, die über Fahrzeuge und deren Kennzeichen Aufnahmen erstellen, sowie die Bedingungen für die Nutzung dieser Geräte erfüllen

ab) Qualifizierung gemäß Norm MSZ EN ISO 9001:2001 oder eine gleichwertige Qualifizierung

ac) Haftpflichtversicherung für die ausgeübte Tätigkeit

ad) Berechtigung zur Erstellung von Bildaufnahmen seitens der Stelle laut Absatz (1)

b)³⁶ am Tag der Unterschreibung des Werkvertrags als Steuerzahler ohne rückständige öffentlich-rechtliche Abgaben gemäß ungarischem Gesetz über die Steuerordnung gelten

ba) dies mit einer nicht länger als vor 30 Tagen ausgestellten öffentlichen Urkunde nachweisen oder

bb) in der Datenbank der Steuerzahler ohne rückständige öffentlich-rechtliche enthalten sind

c) deren an der Tätigkeit persönlich beteiligte Angestellte nicht im Strafregister registriert sind

d) im Verzeichnis gemäß § 2 Punkt 14. oder 15 der Regierungsverordnung Nr. 143/2004. (IV. 29.) über die besonderen Regeln hinsichtlich Anlagen, die Staatsgeheimnisse oder Dienstgeheimnisse bzw. grundsätzliche Sicherheits-, Nationalsicherheitsinteressen betreffen oder besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordern bzw. in einem maßgebenden Verzeichnis enthalten sind.

(3)³⁷ Wenn der Straßenverwalter für die Erstellung und Weiterleitung von Bildaufnahmen Mitwirkende einbezieht,

a)³⁸ informiert er beim Abschluss der Kooperationsvereinbarung die Stelle laut § 9 Absatz (1) Punkt *a*)³⁹ – mit der Vorlage der Bescheinigungen – über das Vorhandensein der in Absatz (2) festgelegten Bedingungen,

b) ist er verpflichtet, während Bestand des Werkvertrags das Vorhandensein der in Absatz (2) festgelegten Bedingungen regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu überprüfen und zu protokollieren.

(4)⁴⁰ Sollte der Mitwirkende irgendeiner Voraussetzung gemäß Absatz (2) nicht mehr entsprechen bzw. diese nicht mehr erfüllen, stellt der Mitwirkende die Datenlieferung ein und informiert darüber den Straßenverwalter sowie die Stelle laut § 9 Absatz (1) Punkt *a*)⁴¹.

(5)⁴² Sollte der Straßenverwalter bei der Kontrolle gemäß Absatz (3) Punkt *b*) feststellen, dass der Mitwirkende irgendeiner Voraussetzung gemäß Absatz (2) nicht mehr entspricht bzw. diese nicht mehr erfüllt, ist er verpflichtet, die entsprechenden Maßnahmen für die Einstellung der Datenlieferung zu treffen und bei Angabe der Gründe die Stelle laut § 9 Absatz (1) Punkt *a*)⁴³ zu informieren.

(6)⁴⁴ Sollte der Mitwirkende die Datenlieferung trotz der Maßnahme des Straßenverwalters gemäß Absatz (5) nicht einstellen, ist die Stelle laut § 9 Absatz (1) Punkt *a*)⁴⁵ verpflichtet, die Abnahme der Daten auszusetzen und den Straßenverwalter darüber unverzüglich zu informieren.

(7)⁴⁶ Sollte der Mitwirkende die Voraussetzungen gemäß Absatz (2) nicht mehr erfüllen, kann er als Mitwirkende weder tätig sein, noch in Anspruch genommen werden.

(8)⁴⁷ Auf Grundlage der rechtswidrig ermittelten Daten kann kein Beschluss gefasst werden.

§ 13 (1) Diese Verordnung tritt – mit Ausnahme der Bestimmungen im Absatz (3) – am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Das Bußgeld gemäß §§ 2–8 dieser Verordnung kann für Ordnungswidrigkeiten, die nach dem 1. Mail 2008 begangen wurden, auferlegt werden.

(3) §§ 10-11 dieser Verordnung treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

(4)⁴⁸

(5)⁴⁹

§ 14⁵⁰ § 9 Absatz (4) dieser Verordnung, der auf Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 175/2003. (X. 28.) über Geräte, die für die öffentliche Sicherheit besonders gefährlich sind, der Regierungsverordnung Nr. 329/2007. (XII. 13.) über die Polizeistellen und deren Kompetenzen und Befugnisse und § 3 Absatz (1) der Regierungsverordnung Nr. 71/2011. (IV. 28.) über die Änderung der Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.) über den Umfang der mit Verwaltungsstrafe zu ahndenden Verletzungen der Verkehrsvorschriften, die Höhe der bei Verletzung der auf diese Tätigkeiten bezogenen Verordnungen zu auferlegenden Bußgelder sowie die Ordnung deren Verwendung und die Bedingungen der Beteiligung an der Kontrolle festgehalten wurde, ist auch für Fälle anzuwenden, die beim Inkrafttreten der Regierungsverordnung Nr. 71/2011. (IV. 28.) bereits eingeleiteten wurden.

§ 16⁵¹ §8/A dieser Verordnung, der auf Grundlage von § 1 Absatz (1) der Regierungsverordnung Nr. 99/2011. (VI. 29.) über die Änderung von bestimmten Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Verkehr festgehalten wurde, sowie die Anlage 4, die auf Grundlage von § 1 Absatz (4) festgehalten wurde, sind bei Verfahren anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2011 eingeleitet wurden.

§ 16/A ⁵²(1)⁵³ Die Behörde gemäß § 9 Absatz (1), der auf Grundlage der Regierungsverordnung Nr. 233/2017. (VIII. 14.) über die Änderung von einzelnen Regierungsverordnungen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Funktion des Nationalen Achslastmessungssystems sowie den wegen unberechtigter Straßenbenutzung auferlegten Bußgeldbeträgen (nachfolgend Änderungsverordnung¹ genannt) festgehalten wurde, wird bei Feststellung von Rechtsverstößen gemäß § 21 Absatz (1) Punkt *d*) und *i*) Kkt., die im Zeitraum zwischen dem Tag nach dem Inkrafttreten⁵⁴ der Änderungsverordnung¹ und dem 31. Mai 2018 begangen wurden, anstatt der Auferlegung eines Bußgeldes den Fahrzeughalter warnen und ihn gleichzeitig über den Inhalt der Ministerialverordnung über den Verkehr von Fahrzeugen, die das festgelegte Gesamtgewicht, die festgelegte Achslast, Achsgruppenlast und Größe übersteigen, in Kenntnis setzen.

(2)⁵⁵ Im Fall eines Autobusses, der die festgelegte Achslast, Achsgruppenlast übersteigt und nicht für öffentlichen Dienst verwendet wird, wird der Fahrer oder der Fahrzeughalter bei Rechtsverstößen, die bis zum 31. Mai 2018 begangen wurden, von der kontrollierenden Behörde anstatt der Auferlegung eines Bußgeldes gewarnt und gleichzeitig über den Inhalt der Ministerialverordnung über den Verkehr von Fahrzeugen, die das festgelegte Gesamtgewicht, die festgelegte Achslast, Achsgruppenlast und Größe übersteigen, in Kenntnis gesetzt.

§ 17⁵⁶ Diese Verordnung dient zusammen mit dem ungarischen [Gesetz Nr. I aus dem Jahr 1988](#) über den öffentlichen Straßenverkehr und dem [Gesetz Nr. LXXXIV aus dem Jahr 1999](#) über das öffentliche Straßenverkehrsregister der Durchsetzung

1. der [Richtlinie \(EU\) 2015/413 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) vom 11. März 2015 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte und

2. der Richtlinie (EU) 2019/520 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenutzungsgebühren in der Union.

Anlage 1 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁵⁷

Nummer	Bestimmungen in Bezug auf die zugelassene Höchstgeschwindigkeit (Überschreitung der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit in km/h)	Bußgeldbetrag in HUF	Gemeinsame Verordnung Nr. 1/1975. (II. 5.) des Ministers für Verkehr und Post und des Innenministers über die Verkehrsordnung
1.	<i>bis zur einer Geschwindigkeit von 50 km/h</i>		
	a) über 15 km/h bis 25 km/h	a) 30 000	§ 14 Absatz (1) Punkt d) § 14 Absatz (1) Punkt z) 1. § 26 Absatz (1) und (2) § 39/A. Absatz (2)
	b) über 25 km/h bis 35 km/h	b) 45 000	
	c) über 35 km/h bis 45 km/h	c) 60 000	
	d) über 45 km/h bis 55 km/h	d) 90 000	
	e) über 55 km/h bis 65 km/h	e) 130 000	
	f) über 65 km/h bis 75 km/h	f) 200 000	
	g) über 75 km/h	g) 300 000	
2.	<i>Geschwindigkeit über 50 km/h bis 100 km/h</i>		
	a) über 15 km/h bis 30 km/h	a) 30 000	§ 14 Absatz (1) Punkt d) § 26 Absatz (1) und (2)
	b) über 30 km/h bis 45 km/h	b) 45 000	
	c) über 45 km/h bis 60 km/h	c) 60 000	
	d) über 60 km/h bis 75 km/h	d) 90 000	
	e) über 75 km/h bis 90 km/h	e) 130 000	
	f) über 90 km/h bis 105 km/h	f) 200 000	
	g) über 105 km/h	g) 300 000	
3.	<i>Geschwindigkeit über 100 km/h</i>		
	a) über 20 km/h bis 35 km/h	a) 30 000	§ 14 Absatz (1) Punkt d)
	b) über 35 km/h bis 50 km/h	b) 45 000	§ 26 Absatz (1) und (2)
	c) über 50 km/h bis 65 km/h	c) 60 000	
	d) über 65 km/h bis 80 km/h	d) 90 000	
	e) über 80 km/h bis 95 km/h	e) 130 000	
	f) über 95 km/h bis 110 km/h	f) 200 000	

	g) über 110 km/h	g) 300 000	
--	------------------	------------	--

Anlage 2 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁵⁸

Nummer	Bestimmungen zur Überquerung von Bahnübergängen	Gemeinsame Verordnung Nr. 1/1975. (II. 5.) des Ministers für Verkehr und Postwesen und des Innenministers über die Straßenverkehrsordnung	Bußgeldbetrag in HUF
1.	Bestimmungen zum Anhalten vor Bahnübergängen	§ 39 Absatz (3) Punkte b), c), e), h)	30 000
2.	Bestimmungen zur Auffahrt auf Bahnübergänge	§ 39 Absatz (5) Punkte a) und b)	60.000

Anlage 3 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁵⁹

Nummer	Bestimmungen zum Weiterfahrverbot	Gemeinsame Verordnung Nr. 1/1975. (II. 5.) des Ministers für Verkehr und Postwesen und des Innenministers über die Straßenverkehrsordnung	Bußgeldbetrag in HUF
1.	Lichtsignal zur Anzeige des Weiterfahrverbots	§ 9 Absatz (4) Punkt d)	50 000

Anlage 4 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁶⁰

Nummer	A		B	C	D
1.	Mit Bußgeld geahndete Handlungen und Versäumnisse		Bußgeldbetrag in HUF	Bezugnahme auf die Rechtsnorm	Person, die für das Begehen der mit Bußgeld geahndeten Handlungen und Versäumnisse verantwortlich gemacht werden kann
2.	Verkehr von Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen ohne die Zustimmung des Straßenverwalters oder mit einem von der Zustimmung des Straßenverwalters	... <5 %	50 000	Ministerialverordnung über den Verkehr von Fahrzeugen, die ein bestimmtes Gesamtgewicht, eine bestimmte Achslast, Achsgruppenlast und Größe überschreiten	Fahrzeughalter
		5% ≤ ... < 10%	100 000		
		10% ≤ ... < 20%	200 000		

	abweichenden Wert, wenn das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde.	20% ≤ ... < 30% 30% ≤ ...	350 000 500 000		
3.	Im Fall eines Fahrzeugs, das den Höchstwert für die zulässige Achs- oder Achsgruppenlast überschreitet und ohne die Zustimmung des Straßenverwalters oder mit einem von der Zustimmung des Straßenverwalters abweichenden Wert verkehrt	... < 5 % 5% ≤ ... < 10% 10% ≤ ... < 20% 20% ≤ ... < 30% 30% ≤ ...	50 000 100 000 200 000 350 000 500 000	Ministerialverordnung über den Verkehr von Fahrzeugen, die ein bestimmtes Gesamtgewicht, eine bestimmte Achslast, Achsgruppenlast und Größe überschreiten	Fahrzeughalter
4.	Bei einem Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen zum Verbot einer Beeinflussung des im Rahmen des Achslastmessungssystems gewonnenen Messergebnisses		100 000	§ 21/K Absatz (1a) des ungarischen Gesetzes Nr. I aus dem Jahr 1988 über den öffentlichen Straßenverkehr	Fahrzeughalter

Anlage 5 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁶¹

Nummer	Bestimmungen zur Nutzung des Pannestreifens auf den Autobahnen	Gemeinsame Verordnung Nr. 1/1975. (II. 5.) des Ministers für Verkehr und Postwesen und des Innenministers über die Straßenverkehrsordnung	Bußgeldbetrag in HUF
1.	Verkehr auf dem Pannestreifen	§ 37 Absatz (5)	100 000

Anlage 6 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁶²

Nummer	Über das Einfahrverbot und die vorgeschriebene Fahrtrichtung	Gemeinsame Verordnung Nr. 1/1975. (II. 5.) des Ministers für Verkehr und Postwesen und des Innenministers über die Straßenverkehrsordnung	Bußgeldbetrag in HUF

1.	Über das Einfahrverbot	§ 13 Absatz (1) Punkte g), g/1, i), i/1) § 14 Absatz (1) Punkte n), z)	30 000
2.	Zur vorgeschriebenen Fahrtrichtung	§ 13 Absatz (1) Punkte a), a/1), b), c) § 14 Absatz (1) Punkte a), b), c)	50 000
3.	Zu Bereichen mit eingeschränktem Verkehr (Zonen)	§ 14 Absatz (1) Punkt z/2)	30 000

Anlage 7 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)

Nummer	Über den Naturschutz	Gesetz Nr. LIII aus dem Jahr 1996 über den Naturschutz	Bußgeldbetrag in HUF
1.	Verkehr mit dem Fahrzeug ohne Genehmigung a) in einem Naturschutzgebiet b) in einem besonderen Naturschutzgebiet	§ 38 Absatz (1) Punkt j)	a) 150 000 b) 300 000
2.	Verlassen des genehmigten Verkehrsweges in einem Naturschutzgebiet oder einem besonderen Naturschutzgebiet	§ 38 Absatz (1) Punkt j)	100 000

Anlage 8 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁶³

Anlage 9 zur Regierungsverordnung Nr. 410/2007. (XII. 29.)⁶⁴

Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 Punkt a) des E-Maut-Gesetzes			
Fahrzeugkategorie	Bei einmaliger Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung (Höhe des Bußgeldes in HUF)	Bei der Feststellung einer erneuten unberechtigten Straßenbenutzung in dem Zeitraum zwischen der 121. und der 240. Minute nach der Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung, wenn in dem Zeitraum zwischen der 241. und der 480. Minute keine weitere Feststellung hinsichtlich des jeweiligen gebührenpflichtigen Fahrzeuges erfolgte (Höhe des Bußgeldes in HUF)	Bei der Feststellung einer erneuten unberechtigten Straßenbenutzung in dem Zeitraum zwischen der 241. und der 480. Minute nach der Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung (Höhe des Bußgeldes in HUF)
J2	30 000	90 000	140 000

J3	35 000	100 000	150 000
J4	40 000	110 000	165 000
Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 Punkt b) des E-Maut-Gesetzes			
Fahrzeugkategorie	Bei einmaliger Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung (Höhe des Bußgeldes in HUF)	Bei der Feststellung einer erneuten unberechtigten Straßenbenutzung in dem Zeitraum zwischen der 121. und der 240. Minute nach der Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung, wenn in dem Zeitraum zwischen der 241. und der 480. Minute keine weitere Feststellung hinsichtlich des jeweiligen gebührenpflichtigen Fahrzeuges erfolgte (Höhe des Bußgeldes in HUF)	Bei der Feststellung einer erneuten unberechtigten Straßenbenutzung in dem Zeitraum zwischen der 241. und der 480. Minute nach der Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung (Höhe des Bußgeldes in HUF)
J2	24 000	72 000	110 000
J3	28 000	80 000	120 000
J4	36 000	88 000	135 000
Ordnungswidrigkeit gemäß § 14 Punkt c) des E-Maut-Gesetzes			
Fahrzeugkategorie	Bei einmaliger Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung (Höhe des Bußgeldes in HUF)	Bei der Feststellung einer erneuten unberechtigten Straßenbenutzung in dem Zeitraum zwischen der 121. und der 240. Minute nach der Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung, wenn in dem Zeitraum zwischen der 241. und der 480. Minute keine weitere Feststellung hinsichtlich des jeweiligen gebührenpflichtigen Fahrzeuges erfolgte (Höhe des Bußgeldes in HUF)	Bei der Feststellung einer erneuten unberechtigten Straßenbenutzung in dem Zeitraum zwischen der 241. und der 480. Minute nach der Feststellung der unberechtigten Straßenbenutzung (Höhe des Bußgeldes in HUF)
J2	30 000	90 000	140 000
J3	35 000	100 000	150 000
J4	40 000	110 000	165 000